



Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe ist eine genehmigungspflichtige Leistung und muss daher vor Beginn der Hilfe oder im Akutfall unmittelbar zu Beginn der Erkrankung beantragt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen:

- 1. Sie können Ihren Haushalt nicht weiter führen wegen**
 - Krankenhausbehandlung
 - Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme
 - Mutter- Vater- Kind- Kur
 - häuslicher Krankenpflege
 - Schwangerschaft oder Entbindung
- 2. In Ihrem Haushalt lebt ein Kind unter 12 Jahren** oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist (nicht erforderlich bei Schwangerschaft oder Entbindung).
- 3. Bei einer schweren Erkrankung (zum Beispiel im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder eine ambulante Operation)** erhalten Sie Haushaltshilfe auch dann, wenn kein Kind in Ihrem Haushalt lebt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn bei Ihnen **Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2** vorliegt. In diesem Fall ist die hauswirtschaftliche Versorgung durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgegolten.

- 4. In Ihrem Haushalt lebt keine andere Person**, die den Haushalt weiterführen könnte.

Das EXTRA der BAHN-BKK für Familien mit Kindern:

- 5. Sie können Ihren Haushalt nicht weiter führen wegen**
 - einer **ärztlich bescheinigten (ambulanten) Erkrankung**, wenn die Voraussetzungen unter Nummer 3 nicht gegeben sind.
 - einer stationären Hospizversorgung

Auch bei der Altersgrenze der Kinder gehen wir einen Schritt weiter:

Sie können **Haushaltshilfe bis zum 14. Geburtstag Ihres Kindes** erhalten.

Wie lange erhalten Sie Haushaltshilfe?

- Für die **Dauer der Krankenhausbehandlung, Kurmaßnahme, häuslichen Krankenpflege**
- Für die Dauer der **medizinischen Notwendigkeit** während der Schwangerschaft oder der Entbindung
- Für längstens **vier Wochen während einer schweren** Erkrankung im Anschluss an die Krankenhausbehandlung oder die ambulante OP. Lebt ein Kind unter 14. Jahren in Ihrem Haushalt verlängert sich der Anspruch auf 26 Wochen
- Für maximal **vier Wochen während einer ambulanten Erkrankung nach Nummer 5**
- Für längstens 26 Wochen bei einer stationären Hospizversorgung

Sie selbst entscheiden, wer Sie unterstützen soll!

- Eine **Person Ihres Vertrauens** führt Ihren Haushalt weiter. Wir ersetzen Ihre Aufwendungen.
- Oder Sie nehmen einen **professionellen Leistungserbringer** in Anspruch. Dann zahlen wir die Rechnung direkt.



Welche Kosten übernimmt die BAHN-BKK?

- Der Umfang der Haushaltshilfe richtet sich nach der medizinischen Erfordernis und den objektiven Umständen des Einzelfalls.
- Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Für die Erstattung von Haushaltshilfe sieht der Gesetzgeber **Höchstgrenzen** vor. Das sind pro Stunde **10,50 €** bei einem maximalen Tagessatz von **84,00 €**
- Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad dürfen grundsätzlich nicht bezahlt werden.
- Wenn Sie jedoch Fahrkosten oder Verdienstaufschlag nachweisen, zahlen wir die Aufwendungen bis zu **84,00 €** täglich.
- Die Rechnung eines professionellen Dienstes übernehmen wir in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise.
- Für eine Haushaltshilfe beträgt die **Zuzahlung 10 %** der Kosten. Pro Tag sind mindestens 5,00 €, jedoch höchstens 10,00 € zu entrichten. Bei einer Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung fällt keine Zuzahlung an.

Ihr Team der BAHN-BKK

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung unserer Aufgaben erforderlich. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.bahn-bkk.de/datenschutz. Gern senden wir Ihnen diese Informationen auch zu. Rufen Sie uns dazu bitte unter unserer kostenfreien Servicenummer an: 0800 22 46 255. Sie erreichen uns täglich von 8 bis 20 Uhr.